

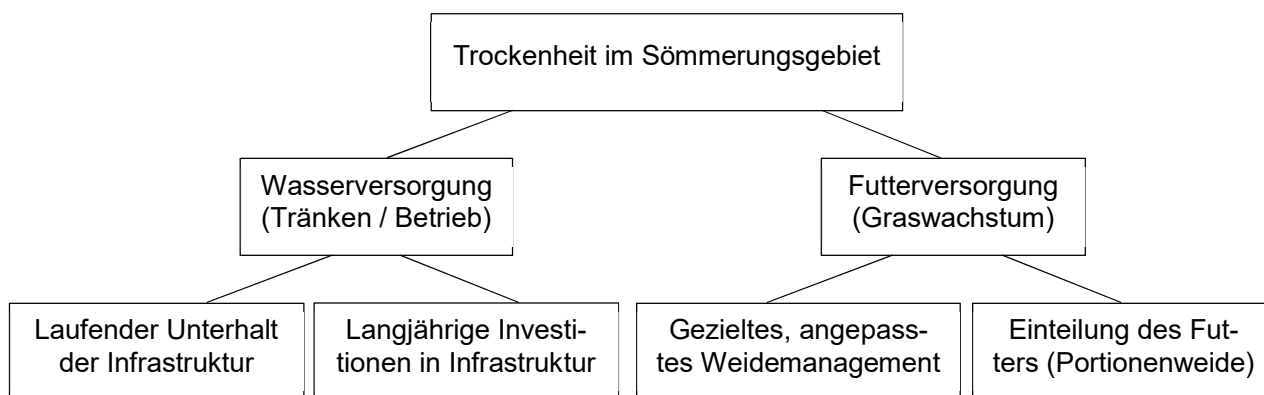
Checkliste: Trockenheit im Sömmerungsgebiet

Längere Trockenperioden hatten in den Jahren 2003, 2015 und 2018 teilweise auch erhebliche Auswirkungen auf die St. Galler Sömmerungsbetriebe. Solche niederschlagsarmen Zeiten können gemäss Klimaprognosen in Zukunft häufiger auftreten. Es ist wichtig, dass sich die Alpbetriebe mit geeigneten Massnahmen auf zukünftige Trockenperioden vorbereiten.

1. Ausgangslage

Grundsätzlich liegt die Verantwortung für den Betrieb, für die Gesundheit der Tiere sowie für das Treffen möglicher Vorsorgemassnahmen beim Bewirtschafter der Alp. Handelt es sich um einen Pachtbetrieb, ist der Eigentümer verpflichtet, Hauptreparaturen am Pachtgegenstand auf seine Kosten auszuführen. Daneben verfolgt der Kanton den Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. So werden mittel- und längerfristig strukturelle Anpassungen gefördert.

2. Betriebsanalyse / Bisherige Erfahrungen



1) Welche Erfahrungen wurden während den vergangenen Jahren in Bezug auf Trockenheit gesammelt? Gab es während Trockenperioden Probleme mit der Wasserversorgung der Tränken, respektive der Betriebsgebäude oder lagen die Probleme vermehrt in der Futtermittellversorgung?

2) Wird die Infrastruktur der Wasserversorgung (Quellfassungen, Brunnenstuben, Zisternen, Leitungen, Tränken) laufend unterhalten? Stehen allfällige langfristige Investitionen in der Wasserversorgung an?

3) Wird der Sömmerungsbetrieb mit geeigneten Tiergattungen bestossen? Werden die Weiden den Umständen entsprechend bewirtschaftet, beispielsweise mit einer gezielten Einteilung des Grases während Trockenperioden (Portionenweide)?

3. Getroffene Massnahmen

Welche Massnahmen wurden aufgrund der Betriebsanalyse und der bisherigen Erfahrungen getroffen um die Situation massgeblich zu verbessern?

4. Planung Notfallszenario: Wasserlieferungen in Mangelsituationen

1) Wer ist auf dem Alpbetrieb für das Krisenmanagement verantwortlich? Bei Pachtalpen sind Verantwortlichkeiten zwischen Pächter und Eigentümer klar zu regeln (ordentlicher Unterhalt / Hauptreparaturen und Investitionen).

2) Wer übernimmt im Notfall welche Aufgaben, welche Helfer stehen zur Verfügung?

3) Wer übernimmt welche Kosten? Bei Pachtbetrieben sollte dieser Punkt zwischen Pächter und Verpächter diskutiert werden, vor allem wenn sich gewisse Kosten aufgrund fehlender Investitionen (Infrastruktur) häufen.

4) Wasserbezug aus oberirdischen Gewässern (Gemeingebrauch)

- I) Das oberirdische öffentliche Gewässer (Bäche, Seen) darf zum Trinken frei genutzt werden (Art. 6 Abs. 1 GNG).
- II) Wird Wasser für den landwirtschaftlichen Eigengebrauch gefasst (z.B. Brauchwasser Alpbetrieb, Versorgungsnetz Tränkewasser), ist der Wasserbezug **bis zu 50 Liter je Minute frei** (Art. 6 Abs. 2 GNG).
- III) Neu geplante Fassungen bis zu 50 Minutenlitern bedürfen einer Meldung an das AWE (Amt für Wasser und Energie St.Gallen) (Art. 6 Abs. 3 GNG).
- IV) Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern **über 50 Liter je Minute** bedürfen einer Bewilligung des AWE (Art. 9 Abs. 2 GNG).
- V) Der Gemeingebrauch kann durch Verordnung oder Verfügung eingeschränkt werden, soweit das öffentliche Wohl oder die Interessen der übrigen Benutzer es erfordern (Art. 8 Abs. 1 GNG).

- Wo wird im Notfall das Wasser bezogen?

- Oberflächengewässer über 50 Liter je Minute** → Bewilligung des AWE St.Gallen
-

- Hydrant / Wasserversorgung der Gemeinde**
-

5) Wassertransport

- Wie wird im Notfall das Wasser transportiert?

- Per Strasse:**

- Wo befindet sich die nächste Möglichkeit, Wasser zu beziehen (z.B. Hydrant)?
-

- Wie soll das Wasser transportiert werden?
-

- Gibt es auf der Alp geeignete Tanks/Zisternen um Wasser zu lagern? Wenn ja, wo und für wie viele m³?
-

- Per Helikopter:**

- Gibt es ein Gewässer in der Nähe, bei dem die Wasserentnahme erlaubt ist?
(Vorgängige Absprache mit dem AWE St.Gallen)
-

- Wo befindet sich die nächste Möglichkeit ein Bassin mit Wasser zu befüllen (Bezug ab Hydrant oder Becken)? (Vorgängige Absprache mit Nachbaralpen, Verantwortliche der Wasserversorgung, der Feuerwehr und der regionalen Zivilschutzorganisation)
-

- Gibt es auf der Alp geeignete Tanks/Zisternen um das Wasser vom Helikopter zu entleeren und zu lagern?
-

- Sind die Tanks und Zisternen für den Helikopter erreichbar oder sind Bäume, Masten etc. im Weg?
-

5. Kriterien für die Beurteilung von Unterstützungsgesuchen zuhanden der Armee

In ausserordentlichen Situationen ist es möglich, die Armee bei der Belieferung von Sömmerungsbetrieben mit Wasser beizuziehen. Es gibt jedoch keinen Anspruch auf diese Armeeunterstützung.

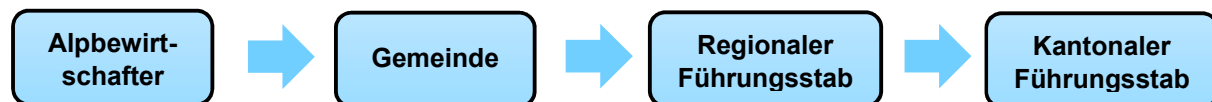
Es müssen folgende Kriterien erfüllt sein, damit Hilfsgesuche von Sömmerungsbetrieben unterstützt und an die Armee weitergeleitet werden können:

- Es muss eine ausgeprägte Trockenheitsperiode vorliegen, welche nicht nur einzelne Betriebe betrifft, sondern in grösseren Regionen markante Auswirkungen hat.
- Die privaten Helikopterunternehmen können die Nachfrage nach Wassertransportflügen nicht mehr abdecken.
- Der betroffene Sömmerungsbetrieb hat aufgrund der bisherigen Erfahrungen und durch die geführten Betriebsanalysen bereits entsprechende Massnahmen getroffen um die Situation massgeblich zu verbessern.

5.1 Weg eines Gesuchs um Wasserlieferung durch die Armee

Sind die Alpbewirtschafter nicht in der Lage, einen drohenden Wassermangel zu beheben, melden sie ihre Bedürfnisse bei der zuständigen Gemeinde an. Die Gemeinden leiten die Anfragen an den regionalen Führungsstab weiter. Diese leiten die Information nach Prüfung weiterer Möglichkeiten an den kantonalen Führungsstab (KFS) weiter. Der KFS unterstützt den Einsatz militärischer Mittel strikte gemäss den Vorschriften der Verordnung über die militärische Katastrophenhilfe im Inland (SR 513.75) bzw. der Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln. Dies betrifft insbesondere Wassertransporte per Helikopter.

Für vorsorgliche Massnahmen besteht ausserdem die Möglichkeit der Unterstützung durch den Zivilschutz. Der Antrag hat auf demselben Weg wie das Gesuch um Wasserlieferung durch die Armee zu erfolgen.



5.2. Folgende Informationen sind dem Unterstützungsgesuch beizulegen

Damit ein Gesuch rasch bearbeitet werden kann, muss es folgende Informationen umfassen:

- Kontaktdaten des Wasserempfängers inklusive telefonische Erreichbarkeit
- Lieferadresse, Koordinaten
- Wassermenge in m³, gewünschtes Lieferdatum
- Wo befindet sich die nächste Wasserentnahmestelle für Luftransporte?
- Zisternenlieferung: Angabe zur Kapazität und Koordinaten, Öffnungsgrösse